Bundesrat Drucksache **274/1/02**

10.06.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt .....** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Verwaltungsvorschrift zur Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung

A

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

   der **Wirtschaftsausschuss**

   empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t zuzustimmen.

Ausgeliefert am 11. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Verwaltungsvorschrift ist weder in formeller noch in materieller Hinsicht geeignet, den Verwaltungsvollzug bei der Abgrenzung Abfallverwertung/Abfallbeseitigung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Sie ist deshalb abzulehnen.

Die Verwaltungsvorschrift entspricht im Wesentlichen dem Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallbegriff sowie zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung vom 2. Dezember 1999, der seitens der Länder auf massive Kritik gestoßen ist. Dieser Arbeitsentwurf hat auf der 55. UMK keine Zustimmung gefunden. Schon aus diesem Grund ist die o.g. Verwaltungsvorschrift abzulehnen.

Auch aus materieller Sicht sind die Regelungen der Verwaltungsvorschrift entbehrlich. § 7 KrW-/AbfG enthält gerade die Ermächtigung zur Festlegung, welche Abfälle unter bestimmten Bedingungen in einzelnen Anlagen verwertet werden können. Von daher ist nicht ersichtlich, warum darüber hinaus in einer Verwaltungsvorschrift noch ergänzende Hinweise zur Abgrenzung von Beseitigungs- und Verwertungsmaßnahmen festgelegt werden müssen. Die Abgrenzungsfrage ist vielmehr in der Verordnung selbst zu regeln. Anderenfalls würde die durch die Verordnung angestrebte Rechtssicherheit in diesem Bereich gerade wieder aufgelöst. Darüber hinaus wird durch die Verwaltungsvorschrift den von den Ländern zu bestimmenden Abfallbehörden (§ 63 KrW-/AbfG) die ihnen zustehende Entscheidungskompetenz entzogen.

Nach alledem ist auf die Verwaltungsvorschrift zu verzichten, zumal dem Verwaltungsvollzug bis zum Inkrafttreten der Versatzverordnung die mit dem LAB abgestimmten "Abgrenzungskriterien für die stoffliche Verwertung von Abfällen in bergbaulichen Hohlräumen (untertägiger Versatz)" zur Verfügung stehen. Diese Kriterien sollen bis zum Inkrafttreten der Versatzverordnung im Vollzug zur Anwendung kommen.